

# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

## Standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von PUR-Formteilen am Standort Pasewalk

**Betriebsstätte:** StALU MS 51-571/1720-1/2022  
Birkenstock Real Estate GmbH

**Antragsteller:** Burg Ockenfels  
53545 Linz am Rhein

**Antragseingang:** 07.03.2022

**Projekt:** Anlage zur Herstellung von PUR-Formteilen

**Kreis:** Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Gemeinde:** 17309 Pasewalk

  

**Bearbeitet durch:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

---

## 1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens

### Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen mit folgenden Merkmalen:

- Hauptanlage: PU-Anlage, Nebenanlagen: EVA-Anlage, 2x BHKW, Kühlanlagen, Gaskessel
- PU-Anlage nochmal unterteilt in 4 Betriebseinheiten: BE01 Rohstofflager, BE02 PU-Schäumerei, BE03 Beschneiderei, BE04 Endbearbeitung und Verpackung
- Einsatz nachfolgender Roh- und Hilfsstoffe (Polyolkomponente, Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat(MDI), PU-Farbpasten, Trennmittel, Formenreiniger)
- Produktionskapazität 6.400.000 Paar Schuhe pro Jahr

### Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

### Lage des Vorhabens

Die Anlage befindet sich im Industrie- und Gewerbegebiet Am Industriepark 77 in 17309 Pasewalk. Das Industriegebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 30/09 „Industriegewerbegrößstandort Pasewalk“ genehmigt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich östlich in ca. 200 m Entfernung das sich im Bau befindende Gebäude der Firma TOPREGAL GmbH. Die nächsten Gebäude befinden sich ca. 650 m südlich der beantragten Anlage.

### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der überbauter bzw. beanspruchter Fläche beträgt etwa 70.750 m<sup>2</sup> für die gesamte Planungsumsetzung. Im Flächenanspruch wurde das Produktionsgebäude, die Verkehrswege und Parkplätze sowie der Errichtung der Nebengebäude berücksichtigt. Die Abschätzung der Flächennutzung ist aus dem Lageplan nach § 7 BauVorlVO M-V AZ: 002-2022 Antragsunterlage Blatt 673) entnommen wurden.

### Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen (org. Stoffe, Stäube) entstehen produktionsbedingt und werden direkt am Entstehungsort abgesaugt. Die Staubemissionen werden durch den Einbau eines Filters begrenzt. Daher ist der Anfall staubförmiger Emissionen nicht unzulässig hoch. Die abgesaugten org. Stoffe welche über den Schornstein in die Umwelt gegeben werden, sind ebenfalls bei bestimmungsgemäßen Betrieb gering. Dieses wurde durch Messungen der betriebenen analogen Anlagen im Betriebsbereich Görlitz bereits nachgewiesen. Bei der Abluft der geplanten BHKW's handelt es sich um typische Verbrennungsgase. Messungen sind nach Inbetriebnahme durchzuführen.

Im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sind grundsätzlich keine unzulässigen Emissionen zu erwarten.

| 2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume |   |
|---|---|
| <b>Wirkfaktoren</b>   | <p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. <b>Baubedingte Auswirkungen</b> entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. <b>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</b> sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. lagernde entzündbare Gase entstehen.</p> |
| <b>Festlegung der Untersuchungsräume</b>                              | <p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutzgebiete: 6 km</b> um den jeweiligen Anlagenstandort</li> <li>- <b>Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter:</b> unmittelbarer Eingriffsort</li> <li>- <b>Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m</b></li> <li>- <b>Boden, Wasser:</b> Eingriffsfläche zzgl. <b>200m</b></li> <li>- <b>Mensch:</b> Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte</li> </ul> <p>Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>   |

| 3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG |  |   |   |   |
|---|--|---|---|---|
|   | Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG                    | Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen   | Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)   | Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung) |
| 2.3.1.  | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes | <i>"Die Schutzgebiete befinden sich außerhalb bis weit außerhalb des Untersuchungsgebietes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine ne-</i> | <p><b>1. Vogelschutzgebiet "Mittlere Ueckertal" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,7 km süd-östlich)</b></p> <p>Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden.</p> | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |

| Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG | Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen   | Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)   | Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung) |
|---|---|--|---|
|   |   | Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.   |   |
| 2.3.2.  | Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst                         | <p><i>"Es liegen keine Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich der Anlagen"</i></p> <p><b>1. Naturschutzgebiet "Darschkower See bei Stolzenberg" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,3 km nordwestlich)</b></p> <p><b>2. Naturschutzgebiet "Schanzberge bei Brietzig" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,2 km südwestlich)</b></p> <p>Weitere Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsradius nicht vorhanden.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>             | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |
| 2.3.3.  | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst | <p><i>"Es befinden sich keine Nationalparks und Nationale Naturmonumente in unmittelbarer Nähe des Anlagenorts"</i></p> <p><b>1. Im Umkreis von 20km ist kein Nationalpark vorhanden.</b></p> <p><b>2. Im Umkreis von 20km ist kein nationales Naturmonument vorhanden.</b></p> <p>Das nächstgelegene nationale Naturmonument „Ivenacker Eichen“ ist ca. 70 km vom Vorhabenstandort entfernt.</p>  | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |
| 2.3.4.  | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes                             | <p><i>"Es befinden sich weder Biosphärenreservate noch Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet der Anlagen."</i></p> <p><b>1. Landschaftsschutzgebiet "Pasewalker Forst" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 3,2 km südöstlich)</b></p> <p><b>2. Landschaftsschutzgebiet "Brohmer Berge" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,2 km nordwestlich)</b></p> <p>Keine Biosphärenreservate im Untersuchungsradius von 500m.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p> | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |
| 2.3.5.  | Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes  | <p>Naturdenkmäler sind im Umkreis des Vorhabens von 6 km nicht vorhanden. Aufgrund der großen Entfernung und der Vorhabensspezifik können Auswirkungen auf Naturdenkmäler ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>  | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |

| Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG | Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen   | Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)   | Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung) |
|---|---|--|---|
| 2.3.6.  | geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  | <p><i>"Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile"</i></p> <p><b>1. Geschützter Landschaftsbestandteil „Teichgebiet im Ochsenbruch bei Stolzenburg“ (Entfernung zum Vorhabenstandort ca. 1,3 km nordwestlich)</b></p> <p>Aufgrund der großen Entfernung und der Vorhabensspezifik können Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil sowie auf die Alleen ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>   | <p>Entfällt</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich nicht ableiten.</p>  |
| 2.3.7.  | gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes  | <p><i>"Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine ges. gesch. Biotop"</i></p> <p>In einem Umkreis von 500 m befindet sich gem. den Geoportalen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Gaia M-V) 1 geschütztes Biotop „<b>Verlandungsmoor</b>“ in östlicher Richtung (Entfernung zum Anlagenort ca. 460 m)</p> <p>Aufgrund der Entfernung und der Vorhabensspezifik kann davon ausgegangen werden, dass nachteilige Beeinträchtigungen durch die Anlagen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>  | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |
| 2.3.8.  | Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes | <p><i>"Der Anlagenort befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Negative Beeinträchtigungen durch die Anlagen auf die Schutzgebiete in der Umgebung werden eher nicht erwartet"</i></p> <p><b>1. Wasserschutzgebiet "Papendorf" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,5 km südlich der Anlage)</b></p> <p><b>2. Wasserschutzgebiet "Pasewalk" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,7 km südwestlich der Anlage)</b></p> <p><b>3. Wasserschutzgebiet "Blumenhagen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,7 km westlich der Anlage)</b></p> <p><b>4. Wasserschutzgebiet "Schmarsow" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,5 km südlich der Anlage)</b></p> <p>Die Wasserschutzgebiete befinden sich alle außerhalb des o.g. Untersuchungsraumes von 500 m im Umkreis um die Eingriffsfläche. Auswirkungen sind damit nicht zu befürchten. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Boden (Fundament) finden ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind vorhabenbedingt nicht notwendig.</p> | <p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>  |

| Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG | Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen  | Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)   | Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)   |
|---|--|--|---|
|   |  |  | Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.  |
| 2.3.9.  | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind   | <i>"Der Standort der Anlagen befindet sich außerhalb der Stadt Pasewalk, in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Gebiete, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Umfeld des Betriebsbereiches nicht vorhanden."</i> | Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung 2006). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.<br><br>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.  |
| 2.3.10.   | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes | <i>"Siehe Ausführung Antrag Blatt Nr. 541"</i>   | Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP VP 2010 – nicht mehr rechtskräftig, aber als fachliche Informationsgrundlage dennoch relevant). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort. Die Stadt Pasewalk erfüllt die Funktion eines <b>Mittelzentrums</b> (RREP VP 2010, Seite 33). Der Vorhabenstandort ist Teil eines Industriegebiets der Stadt Pasewalk mit ausgewiesenem B-Plan Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk, 1.Bauabschnitt“. Die geplante Anlage steht den Auflagen des B-Plans nicht entgegen. Aufgrund der Vorhabensspezifik und regelkonformen Betrieb können Auswirkungen ausgeschlossen werden.<br><br>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden. |
| 2.3.11.   | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der           | <i>"Siehe Ausführung Antrag Blatt Nr. 542 oben"</i>  | Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Vorhabenstandort bekannt.<br><br>Im Bereich der Anlage sind Bodendenkmal-Verdachtsflächen verzeichnet worden. Diese wurden mit Stellungnahme des Landesamt   |

| Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG   | Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen | Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)   | Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung) |
|---|---|---|---|
| <p>durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>  |   | <p>für Kultur und Denkmalpflege vom 13.04.2022 bereits bewertet und für den Vorhabensträger mit Auflagen belegt.</p> <p>Das nächste Baudenkmal „Stadtbefestigung mit Stadttor“ (Stadt Pasewalk) ins ca. 2,5 km vom Vorhabenstandort entfernt.</p> <p>Weitere Denkmäler befinden sich im 3km Radius. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen von der Anlage auf die im Umkreis befindlichen Denkmäler ausgelöst werden.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p> |   |
| <p><b>Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls</b></p>   |   |   |   |
| <p><b>Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.</b></p> |   |   |   |